

## Stellungnahme

# zum Empfehlungsverfahren 2016/26 der Clearingstelle EEG

„Anwendungsfragen des MsbG für EEG-  
Anlagen“

Berlin, den 11. November 2016

## Verfahrensfragen

Dem Empfehlungsverfahren liegen folgende Verfahrensfragen zugrunde:

### 1. (Grund-)Zuständigkeit für den Messstellenbetrieb:

Mit Inkrafttreten des MsbG sind gem. § 10 a EEG 2014 i.V. m. §§ 3 Abs. 1, 2 Nr. 4 MsbG die Betreiber von Energieversorgungsnetzen grundzuständige Messstellenbetreiber. Dies betrifft die Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb von Messeinrichtungen, modernen Messeinrichtungen, Messsystemen und intelligenten Messsystemen.

(a) Wer ist gemäß den Vorgaben des MsbG i.V. m. § 10a EEG 2014 Messstellenbetreiber bei EEG-Anlagen mit Bestandszählern<sup>1</sup> ab Inkrafttreten des MsbG, wenn vor dem Inkrafttreten des MsbG die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber bzw. ein Dritter den Messstellenbetrieb gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 (in der bis zum 1. September 2016 geltenden Fassung) selbst vorgenommen hat und sich weder der bisherige Messstellenbetreiber noch der grundzuständige Messstellenbetreiber i.S.d. MsbG zur Frage der Zuständigkeit und Durchführung des Messstellenbetriebs geäußert haben?

(b) Was gilt für EEG-Anlagenbetreiber bzw. Dritte, die bis zum Inkrafttreten des MsbG die Messung bei EEG-Anlagen mit Bestandszählern – getrennt vom sonstigen Messstellenbetrieb – selbst vorgenommen haben (Messdienstleistung), hinsichtlich der Messdienstleistung ab Inkrafttreten des MsbG?

### 2. Formale Anforderungen für die Übernahme des Messstellenbetriebs:

(a) Wenn und soweit der bisherige, vom grundzuständigen Messstellenbetreiber verschiedene Messstellenbetreiber auch nach dem Inkrafttreten des MsbG den Messstellenbetrieb fortführt: Welche Rechte und Pflichten im Verhältnis zum grundzuständigen Messstellenbetreiber i.S.d. MsbG ergeben sich bei EEG-Anlagen mit Bestandszählern aus den §§ 9, 10, 14, 15 und 16 MsbG?

(b) Soweit bislang der Messstellenbetrieb vom Netzbetreiber vorgenommen wurde: Welche formalen Anforderungen ergeben sich aus §§ 9 bis 11 MsbG, wenn EEG-Anlagenbetreiber nach Inkrafttreten des MsbG

- i. nach § 5 MsbG ihr Auswahlrecht zur Benennung eines dritten Messstellenbetreibers in Anspruch nehmen möchten bzw.
- ii. den Messstellenbetrieb nach § 10a Satz 2 und Satz 3 EEG 2014 selbst durchführen möchten?

---

<sup>1</sup> Unter Bestandszähler werden Messeinrichtungen verstanden, die keine modernen Messeinrichtungen i.S.v. § 2 Nr. 15 MsbG sind und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des MsbG bereits eingebaut waren.

### **3. Fachliche Anforderungen an Dritte als Messstellenbetreiber:**

- (a) Gehören bei EEG-Anlagen die Plausibilisierung und Ersatzwertbildung (§ 2 Nr. 17 MsbG) sowie die allgemeinen Anforderungen an die Datenkommunikation gemäß § 52 MsbG auch bei Messeinrichtungen (§ 2 Nr. 10 MsbG) sowie modernen Messeinrichtungen (§ 2 Nr. 15 MsbG) zu den Aufgaben des Messstellenbetreibers gemäß § 3 Abs. 2 MsbG?
- (b) Müssen Dritte (§§ 5, 6 MsbG) oder Anlagenbetreiberinnen bzw. der -betreiber (§ 10a Satz 2 EEG 2014) zur Durchführung des Messstellenbetriebs bei EEG-Anlagen bestimmte Qualifikationen gegenüber dem grundzuständigen Messstellenbetreiber nachweisen?
- (c) Kann der grundzuständige Messstellenbetreiber einen Dritten oder die Anlagenbetreiberin bzw. den Anlagenbetreiber als Messstellenbetreiber für EEG-Anlagen ablehnen? Wenn ja, inwieweit ist dies zu begründen und welche Rechtsfolgen ergeben sich daraus?

### **4. Voraussetzungen für (Pflicht-)Einbaufälle für intelligente Messsysteme bei EEG-Anlagen:**

- (a) Besteht die Pflicht bzw. die Möglichkeit des grundzuständigen Messstellenbetreibers zur Ausstattung von Messstellen bei Betreibern von EEG-Anlagen nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 Abs. 2 Nr. 2 MsbG auch dann, wenn das intelligente Messsystem lediglich die in das Netz eingespeisten und bezogenen sowie ggf. selbstverbrauchten Strommengen erfassen kann, die Regelung nach § 9 EEG 2014 oder die Steuerung nach § 36 Abs. 2 EEG 2014 aber technisch nicht zulässt, dies für die Anlage aber erforderlich ist?

## Inhaltsverzeichnis

A.	Vorbemerkung	5
B.	Verfahrensfrage 1: (Grund-)Zuständigkeit für den Messstellenbetrieb	6
I.	Verfahrensfrage 1a):	6
1.	Voraussetzung: bestehender Messstellenvertrag zwischen Anlagenbetreiber/Drittem und Netzbetreiber	7
2.	Voraussetzung: Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Messstellenbetriebes gemäß § 3 Abs. 2 MsbG	8
II.	Verfahrensfrage 1b)	9
C.	Verfahrensfrage 2: Formale Anforderungen für die Übernahme des Messstellenbetriebs	10
I.	Verfahrensfrage 2a)	10
1.	Abschluss eines Messstellenvertrages	10
2.	Vertragsinhalte	10
3.	Pflichten des Anlagenbetreiber/Dritten nach § 11 MsbG	11
II.	Verfahrensfrage 2b)	11
D.	Verfahrensfrage 3: Fachliche Anforderungen an Dritte als Messstellenbetreiber	11
I.	Verfahrensfrage 3a)	12
1.	Plausibilisierung und Ersatzwertbildung	12
2.	Datenkommunikation	12
II.	Verfahrensfragen 3b) und 3c)	13
1.	Auswahl einer fachlich ungeeigneten Person als unzulässige Rechtsausübung des Anlagenbetreibers	14
2.	Fehlende Vertragsabschlusspflicht des Netzbetreibers bei Auswahl einer fachlich ungeeigneten Person	15
E.	Verfahrensfrage 4: Voraussetzungen für (Pflicht-)Einbaufälle für intelligente Messsysteme bei EEG-Anlagen	16

## Stellungnahme:

### A. Vorbemerkung

Der BDEW regt an, im Rahmen des Empfehlungsverfahrens auch auf die Frage einzugehen, aus welchen Komponenten bei Erzeugungsanlagen nach dem EEG überhaupt die „Messstelle“ besteht, die Gegenstand des Messstellenbetriebes nach dem MsbG ist und auf die sich die (Grund-)Zuständigkeit des Messstellenbetreibers bezieht. Das gilt insbesondere in Konstellationen, in denen

- mehrere EEG-Anlagen verschiedener Anlagenbetreiber über denselben Verknüpfungspunkt und mehrere oder sogar nur eine Messeinrichtung in das Netz einspeisen,
- die Einspeisung über eine kaufmännisch-bilanzielle Weiterleitung nach § 11 Abs. 2 EEG 2014 erfolgt oder
- in die Kundenanlage bzw. das Netz nach § 11 Abs. 2 EEG 2014 sowohl EEG-Anlagen als auch konventionelle Erzeugungsanlagen einspeisen, die über virtuelle Zählpunkte abgerechnet werden.

Denn die Reichweite der „Messstelle“ ist maßgeblich dafür, auf welche Einrichtungen sich die Rechte und Pflichten der Messstellenbetreiber nach dem MsbG überhaupt beziehen.

Definiert wird die „Messstelle“ in § 2 Nr. 11 MsbG als „die Gesamtheit aller Mess-, Steuerungs- und Kommunikationseinrichtungen zur sicheren Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung von Messdaten und zur sicheren Anbindung von Erzeugungsanlagen und steuerbaren Lasten an Zählpunkten eines Anschlussnutzers“. Anschlussnutzer wiederum ist nach § 2 Nr. 3 MsbG u.a. „der zur Nutzung des Netzanschlusses berechtigte (...) Betreiber von Erzeugungsanlagen nach dem EEG“ und „Zählpunkt“ nach § 2 Nr. 28 MsbG „der Punkt, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird“.

Der BDEW geht vorläufig davon aus, dass zur Messstelle des jeweiligen Anschlussnutzers jedenfalls alle Einrichtungen gehören, die für bilanzierungs- und/oder abrechnungsrelevante Messwerte relevant sind, für die das MsbG gilt.<sup>2</sup> Zu den bilanzierungs- und/oder abrechnungsrelevanten Messwerten gehören dabei insbesondere Messwerte, die für die Berechnung der Vergütung nach dem EEG oder für die EEG-Umlage herangezogen werden. Damit können auch Zähler innerhalb einer Kundenanlage oder eines geschlossenen Verteilernetzes erfasst sein. Sollten in einer Kundenanlage bzw. einem Netz i.S.d. § 11 Abs. 2 EEG 2014 auch Zählpunkte für konventionelle Erzeugungsanlagen vorhanden sein, sind diese nur dann und insoweit Bestandteil der „Messstelle“, wie die damit vorgenommene Messung (auch) für die Ermittlung der von Letztverbrauchern bzw. Anlagenbetreibern i.S.d. MsbG entnommenen, erzeugten oder eingespeisten Energiemengen relevant ist. Das dürfte etwa dann der Fall

---

<sup>2</sup> Ähnlich Eder/Weise, IR 2016, S. 173, 175; zum Begriff des „Zählpunkts“ siehe Wagner/Weise, IR 2016, S. 194 ff.

sein, wenn diese Messwerte über eine gemeinsame Messeinrichtung oder einen virtuellen Zählpunkt ermittelt werden.

Außerdem geht der BDEW davon aus, dass die Mess-, Steuerungs- und Kommunikationseinrichtungen, über die die Erzeugungsanlagen mehrerer Anlagenbetreiber angebunden und gesteuert werden, nicht eine einzige, sondern vielmehr je Anlagenbetreiber (= Anschlussnutzer) eine Messstelle darstellen. Jeweils aus der Perspektive des einzelnen Anlagenbetreibers bilden alle für seine Erzeugungsanlage relevanten Einrichtungen eine Messstelle. Das führt wiederum dazu, dass einzelne Komponenten - z.B. ein Gateway, über das die verschiedenen Anlagen zusammengefasst sind - gleichzeitig verschiedenen Messstellen angehören können. Hinsichtlich des Messstellenbetriebes bei intelligenten Messsystemen ist dabei zu berücksichtigen, dass es je Gateway nur einen Messstellenbetreiber geben kann. Wählen die verschiedenen Anlagenbetreiber nach § 5 Abs. 1 MsbG verschiedene Messstellenbetreiber aus, müssen die Messstellen getrennt werden, damit jeder Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb nach § 3 Abs. 2 MsbG für die jeweilige Messstelle gewährleisten kann. Mehrere Messstellen mit gemeinsamen Komponenten können dann nicht von verschiedenen Messstellenbetreibern betrieben werden.

## **B. Verfahrensfrage 1: (Grund-)Zuständigkeit für den Messstellenbetrieb**

Der BDEW geht davon aus, dass die Fragen unter a) und b) sich nicht darauf beziehen, wer in den genannten Konstellationen grundzuständiger Messstellenbetreiber ist. Das ist in jedem Fall kraft der in §§ 3 Abs. 1, 2 Nr. 4 MsbG enthaltenen und unmittelbar auch für EEG-Anlagen geltenden Regelung der jeweilige Netzbetreiber. Die Frage kann sich also nur darauf beziehen, wer in den geschilderten Konstellationen – tatsächlich – den Messstellenbetrieb ausübt.

Dafür kommen grundsätzlich der grundzuständige Messstellenbetreiber (§ 3 Abs. 1 MsbG), der Anlagenbetreiber (§ 10a EEG 2014) oder ein vom Anlagenbetreiber beauftragter Dritter (§ 5 Abs. 1 MsbG) in Betracht.

### **I. Verfahrensfrage 1a):**

Wenn für eine Messstelle vor dem Inkrafttreten des MsbG der Anlagenbetreiber selbst oder ein Dritter im Auftrag des Anlagenbetreibers den Messstellenbetrieb durchgeführt hat und sich weder der bisherige noch der nunmehr grundzuständige Messstellenbetreiber zur Frage der Zuständigkeit und Durchführung des Messstellenbetriebes geäußert haben, ist – unter den unten genannten Voraussetzungen - grundsätzlich davon auszugehen, dass eine konkludente Einigung zwischen dem Anlagenbetreiber und dem grundzuständigen Messstellenbetreiber darüber vorliegt, dass der Anlagenbetreiber den Messstellenbetrieb nunmehr auf der Grundlage des § 10a EEG 2014 fortführt bzw. der Dritte den Messstellenbetrieb weiterhin im Auftrag des Anlagenbetreibers, nunmehr auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 MsbG, durchführt.

Zwar ist in § 14 Abs. 1 MsbG vorgesehen, dass der Anschlussnutzer<sup>3</sup> „seinem Messstellenbetreiber in Textform zu erklären“ hat, „dass er beabsichtigt, nach § 5 Absatz 1 einen ande-

---

<sup>3</sup> Anschlussnutzer ist gemäß § 2 Nr. 3 MsbG auch der „Betreiber von Erzeugungsanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz“.

ren Messstellenbetreiber mit dem Messstellenbetrieb zu beauftragen.“ Diese Regelung gilt grundsätzlich sowohl in Fällen, in denen der Anschlussnutzer einen anderen als den grundzuständigen Messstellenbetreiber mit dem Messstellenbetrieb beauftragen möchte, also auch in Fällen, in denen ein Wechsel von einem beauftragten Messstellenbetreiber zu einem anderen beauftragten Messstellenbetreiber – oder zum grundzuständigen Messstellenbetreiber – beabsichtigt ist. Im letztgenannten Fall dürfte die Erklärung gegenüber dem bisherigen Messstellenbetreiber abzugeben sein. Die Regelung setzt jedenfalls nicht zwingend voraus, dass der grundzuständige Messstellenbetreiber vor dem Wechsel den Messstellenbetrieb durchgeführt hat.

In der vorliegend maßgeblichen Konstellation ist jedoch zu berücksichtigen, dass vom Anlagenbetreiber gerade nicht beabsichtigt ist, einen *anderen* Messstellenbetreiber mit dem Messstellenbetrieb zu beauftragen; vielmehr ist mangels anderweitiger Äußerung des Anlagenbetreibers davon auszugehen, dass *derselbe* Messstellenbetreiber, nämlich derjenige, der den Messstellenbetrieb bislang wahrgenommen hat, auch weiterhin als solcher tätig werden soll. Der von der Regelung in § 14 Abs. 1 MsbG vorausgesetzte *Wechsel* des Messstellenbetreibers findet in der genannten Konstellation demnach gar nicht statt. Vor diesem Hintergrund erscheint es gerechtfertigt, die *Fortführung* des bisherigen Messstellenbetriebes nicht davon abhängig zu machen, dass eine entsprechende Erklärung des Anlagenbetreibers abgegeben wird.

### **1. Voraussetzung: Bestehender Messstellenvertrag zwischen Anlagenbetreiber/Drittem und Netzbetreiber**

Voraussetzung für die fortbestehende Zuständigkeit des Dritten oder Anlagenbetreibers als Messstellenbetreiber ist allerdings, dass für den bisherigen Messstellenbetrieb ein Messstellenvertrag mit dem Netzbetreiber geschlossen wurde, auf dessen Grundlage der Anlagenbetreiber bzw. Dritte als Messstellenbetreiber tätig geworden ist.

Das Erfordernis eines solchen Vertrages ergab sich nach bisheriger Rechtslage aus § 10 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 i.V.m. § 21b Abs. 2 EnWG (a.F.) und galt nicht nur für den Fall, dass ein Dritter den Messstellenbetrieb ausgeführt hat, sondern auch, wenn der Anlagenbetreiber selbst als Messstellenbetreiber tätig war. Dementsprechend hat auch die Clearingstelle EEG in ihrer Empfehlung 2012/7 darauf hingewiesen, dass auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012 i.V.m. § 21b Abs. 2 EnWG (a.F.) ein Vertrag zwischen dem Anlagenbetreiber in seiner Eigenschaft als Messstellenbetreiber und dem Netzbetreiber zu schließen ist.<sup>4</sup> Zur Begründung wurde zutreffend ausgeführt, dass die Anlagenbetreiber, wenn sie den Messstellenbetrieb wahrnehmen, gleichsam als Dienstleister in eigener Sache agieren und deshalb den nach § 21b Abs. 2 EnWG (a.F.) erforderlichen Vertrag ebenso abschließen müssen, als wenn ein Dritter diese Dienstleistung wahrnehmen würde.

Zu berücksichtigen ist, dass ein solcher Messstellenvertrag nicht zwingend schriftlich abgeschlossen werden musste. Da weder der Messstellenrahmenvertrag nach der Festlegung 6-

---

<sup>4</sup> Clearingstelle EEG, Empfehlung 2012/7, Rn. 95, abrufbar unter [https://www.clearingstelle-eeq.de/files/2012\\_7\\_Empfehlung.pdf](https://www.clearingstelle-eeq.de/files/2012_7_Empfehlung.pdf).

09-034 der BNetzA noch die bisherigen Vorgaben der MessZV für die Einspeisemessung unmittelbar anwendbar waren, konnte der Messstellenvertrag grundsätzlich auch formfrei – und damit auch konkludent – geschlossen werden.<sup>5</sup> Es empfahl sich allerdings, die Inhalte an den Vorgaben des von der BNetzA festgelegten Messstellenrahmenvertrages zu orientieren.

Nunmehr ergibt sich die Pflicht zum Abschluss eines Messstellenvertrages aus § 9 Abs. 1 MsbG. Die Inhalte müssen den Vorgaben des § 10 MsbG genügen. Hat der Anlagenbetreiber/Dritte als Messstellenbetreiber noch keinen schriftlichen Vertrag mit dem Netzbetreiber abgeschlossen, sollte dies nachgeholt werden.

Liegt ein Messstellenvertrag zwischen Anlagenbetreiber/Drittem und Netzbetreiber vor, verfügt der Netzbetreiber als nunmehr grundzuständiger Messstellenbetreiber bereits über die in § 14 Abs. 1 Satz 2 MsbG genannten Informationen. Auch das rechtfertigt es, in der hier betrachteten Konstellation der Weiterführung des Messstellenbetriebes durch einen Dritten bzw. den Anlagenbetreiber nach Inkrafttreten des MsbG eine Erklärung nach § 14 Abs. 1 MsbG für entbehrlich zu halten.

## **2. Voraussetzung: Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Messstellenbetriebes gemäß § 3 Abs. 2 MsbG**

Weitere Voraussetzung für die Fortführung des bisherigen Messstellenbetriebes ist es, dass der Anlagenbetreiber bzw. Dritte einen ordnungsgemäßen Messstellenbetrieb gemäß § 3 Abs. 2 MsbG gewährleistet.<sup>6</sup> Diese Voraussetzung ergibt sich für den Dritten aus § 5 Abs. 1 MsbG und für den Anlagenbetreiber aus § 10a EEG 2014 i.V.m. § 5 Abs. 1 MsbG. Ist kein ordnungsgemäßer, d.h. den Vorgaben des MsbG genügender Messstellenbetrieb gewährleistet, kann der Anlagenbetreiber/Dritte diesen nicht wahrnehmen mit der Folge, dass die Verantwortung für den Messstellenbetrieb auf den Netzbetreiber als grundzuständigen Messstellenbetreiber übergeht (§§ 11 Abs. 2, 18 MsbG).

Zu gewährleisten ist nach § 3 Abs. 2 MsbG insbesondere

- die Übereinstimmung der Messung mit dem Mess- und Eichrecht (hieraus folgt u.a., dass der Anlagenbetreiber/Dritte die Erklärung der ordnungsgemäßen Messung als Messgeräteverwender gemäß § 33 Abs. 2 MessEG<sup>7</sup> abgeben muss),
- die ordnungsgemäße Messwertaufbereitung,
- die form- und fristgerechte Datenübertragung,
- der gesetzeskonforme technische Betrieb der Messstelle einschließlich der form- und fristgerechten Datenübertragung sowie

---

<sup>5</sup> Die Clearingstelle EEG hat allerdings bereits in der Empfehlung 2012/7 empfohlen, Messstellenverträge in einer Form abzuschließen, dass spätere Auseinandersetzungen über die wechselseitigen Rechte und Pflichten vermieden werden; s. Clearingstelle EEG, Empfehlung 2012/7, Rn. 98 f., abrufbar unter [https://www.clearingstelle-eeg.de/files/2012\\_7\\_Empfehlung.pdf](https://www.clearingstelle-eeg.de/files/2012_7_Empfehlung.pdf).

<sup>6</sup> Siehe zu den Anforderungen nach bisheriger Rechtslage Clearingstelle EEG, Empfehlung 2012/7, Leitsatz Nr. 4 sowie Rn. 85 ff.

<sup>7</sup> Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz – MessEG), v. 25.07.2013, BGBl. I S. 2722, 2723, zuletzt geändert durch Gesetz v. 11.04.2016, BGBl. I S. 718.

- die Erfüllung weiterer Anforderungen aus dem MsbG oder aus Verordnungen nach §§ 46, 74 MsbG.

Weiterhin müssen die Messeinrichtungen die Anforderungen nach § 8 Abs. 2 MsbG erfüllen, d.h. auch den vom jeweiligen Netzbetreiber nach der StromNZV einheitlich für sein Netzgebiet vorgesehenen (sachlich gerechtfertigten und diskriminierungsfreien) technischen Mindestanforderungen genügen.<sup>8</sup>

Im Ergebnis ist also in der hier betrachteten Konstellation von einer Fortführung des Messstellenbetriebes durch den Anlagenbetreiber bzw. Dritten auszugehen, wenn dieser einen auch den neuen Anforderungen, die das MsbG für den Messstellenbetrieb nun vorsieht, genügenden Messstellenbetrieb gewährleistet.

## II. Verfahrensfrage 1b)

Die Messdienstleistung kann nach dem MsbG nicht mehr getrennt vom übrigen Messstellenbetrieb wahrgenommen werden, sondern ist als Bestandteil des Messstellenbetriebes vom Messstellenbetreiber wahrzunehmen. Das ergibt sich aus § 3 Abs. 2 MsbG, der Gegenstand und Umfang des Messstellenbetriebes bestimmt. Danach umfasst dieser u.a. „Einbau, Betrieb und Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme sowie Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und eingespeister Energie“.<sup>9</sup>

Hat der Anlagenbetreiber oder ein Dritter in seinem Auftrag bis zum Inkrafttreten des MsbG (nur) die *Messung* des in einer EEG-Anlage erzeugten (sowie ggf. des selbst verbrauchten) Stroms durchgeführt, ist diese Aufgabe mit Inkrafttreten des MsbG automatisch dem Messstellenbetrieb und damit dem Messstellenbetreiber zugewachsen. Zuständig ist in diesen Fällen seitdem – soweit nicht ein Dritter mit dem Messstellenbetrieb im Übrigen beauftragt worden ist – der Netzbetreiber in seiner Rolle als grundzuständiger Messstellenbetreiber. Eine konkludente, separate Weiterführung der Messung ist – anders als bei Verfahrensfrage 1a) – nicht möglich, weil das MsbG dies nicht mehr vorsieht.

Da es insoweit zu einem Übergang der Zuständigkeit gekommen ist, gilt § 5 Abs. 2 MsbG, wonach die für die Durchführung des Wechselprozesses erforderlichen Verträge abzuschließen sind und die für den Messstellenbetrieb erforderlichen Daten unverzüglich zu übermitteln sind.

---

<sup>8</sup> Siehe zur bisherigen Rechtslage Clearingstelle EEG, Empfehlung 2012/7, Rn. 67 ff.

<sup>9</sup> Im Unterschied dazu konnten nach der bisherigen Rechtslage Messstellenbetrieb und Messung von verschiedenen Akteuren wahrgenommen werden, vgl. die Regelungen der – nunmehr außer Kraft getretenen – Messzangsverordnung (MessZV), die zwischen dem Messstellenbetreiber und dem Messdienstleister unterschied.

## **C. Verfahrensfrage 2: Formale Anforderungen für die Übernahme des Messstellenbetriebs**

### **I. Verfahrensfrage 2a)**

Bei *Fortführung* des Messstellenbetriebes durch den Anlagenbetreiber/Dritten sind die Vorgaben in den §§ 14 bis 16 Abs. 1 und 2 MsbG nicht unmittelbar einschlägig, da kein Wechsel des Messstellenbetreibers und kein Übergang des Messstellenbetriebes stattfindet. Deshalb reicht grundsätzlich eine Erklärung des Anlagenbetreibers, dass der Messstellenbetrieb unverändert fortgeführt werden soll. Außerdem sollte sichergestellt sein, dass die nach § 49 MsbG berechtigten Stellen über die in § 15 Satz 1 Nr. 2 MsbG genannten Informationen verfügen. Ein Übergang technischer Einrichtungen findet nicht statt, so dass § 16 Abs. 1 und 2 MsbG nicht einschlägig sind. Demgegenüber gilt die Meldepflicht nach § 16 Abs. 3 MsbG unmittelbar, da diese Regelung unabhängig von einem Übergang des Messstellenbetriebes ist und nur voraussetzt, dass ein Dritter (bzw. im Falle des § 10a EEG 2014 der Anlagenbetreiber) den Messstellenbetrieb durchführt.

Im Übrigen sind insbesondere folgende formale Anforderungen zu erfüllen:

#### **1. Abschluss eines Messstellenvertrages**

Die nach § 9 Abs. 1 MsbG erforderlichen Messstellenverträge müssen abgeschlossen worden sein bzw. abgeschlossen werden. Diese Anforderung ist nicht neu, sondern ergab sich unter der bisherigen Rechtslage bereits aus § 10 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 i.V.m. § 21b Abs. 2 EnWG (a.F.).<sup>10</sup>

Hiernach bedarf es in jedem Fall eines Vertrages zwischen dem Messstellenbetreiber und dem Netzbetreiber für die betreffende Messstelle (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 MsbG) sowie zwischen Anlagenbetreiber und Messstellenbetreiber, soweit diese personenverschieden sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 MsbG).

#### **2. Vertragsinhalte**

Die Inhalte müssen den Vorgaben des § 10 MsbG genügen. Hat der Anlagenbetreiber/Dritte als Messstellenbetreiber noch keinen diesen Anforderungen genügenden Vertrag mit dem Netzbetreiber abgeschlossen, muss dies unter Beachtung der §§ 9, 10 MsbG nachgeholt werden. Das gilt auch und insbesondere für einen in der Vergangenheit ohne schriftlichen Vertrag (konkludent) durch den Anlagenbetreiber/Dritten durchgeführten Messstellenbetrieb.

Solange und soweit keine Festlegung der BNetzA für einen Standardvertrag für den Messstellenbetrieb vorliegt, der auch für Erzeugungsanlagen nach dem EEG gilt, richten sich die Inhalte allein nach § 10 MsbG. Allerdings empfiehlt es sich, den Vertrag, soweit passend, inhaltlich an den von der BNetzA vorgegebenen Standardvertrag anzulehnen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf das von der BNetzA am 12. September 2016 unter den Aktenzeichen BK6-16-200 und BK7-16-142 eröffnete Festlegungsverfahren zur Anpassung

---

<sup>10</sup> Clearingstelle EEG, Empfehlung 2012/7, Rn. 95, abrufbar unter [https://www.clearingstelle-eeq.de/files/2012\\_7\\_Empfehlung.pdf](https://www.clearingstelle-eeq.de/files/2012_7_Empfehlung.pdf).

der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende, in dessen Rahmen auch die Festlegung zu den Wechselprozessen im Messwesen (WiM) sowie die Standardverträge angepasst werden sollen.<sup>11</sup>

Darüber hinaus sind grundzuständige Messstellenbetreiber nach § 9 Abs. 4 MsbG verpflichtet, allgemeine Bedingungen für entsprechende Verträge zu veröffentlichen und zu diesen Bedingungen Verträge abzuschließen (Rahmenverträge); für die Mindestinhalte gilt wiederum § 10 Abs. 2 MsbG.

### **3. Pflichten des Anlagenbetreiber/Dritten nach § 11 MsbG**

Solange der Anlagenbetreiber/Dritte nur den Messstellenbetrieb für die betreffende EEG-Anlage durchführt – also nur eine einzige Messstelle betreibt –, erscheint es entbehrlich, dem Netzbetreiber jährlich eine Übersicht zur Ausstattung der Messstellen im Netzgebiet zur Verfügung zu stellen, wie es § 11 Abs. 1 MsbG verlangt. Der Pflicht dürfte in diesem Fall auch genügt sein, wenn die Ausstattung der Messstelle einmal mitgeteilt wird und im Folgenden nur eine Mitteilung erfolgt, wenn sich an der Ausstattung der Messstelle etwas ändert.

Die Mitteilungspflicht nach § 11 Abs. 3 Satz 1 MsbG greift unmittelbar sowohl für den Anlagenbetreiber als auch für den Dritten; Gleiches gilt für die Wiederherstellungspflicht nach § 11 Abs. 3 Satz 2 MsbG.

## **II. Verfahrensfrage 2b)**

Wenn Anlagenbetreiber nach Inkrafttreten des MsbG den Messstellenbetrieb selbst übernehmen oder einen Dritten damit beauftragen wollen, gelten die Vorgaben in den §§ 9 bis 11 MsbG ebenso wie die §§ 14 bis 16 MsbG geregelten Vorgaben uneingeschränkt. Insbesondere muss der neue Messstellenbetreiber (Anlagenbetreiber oder Dritter) nach § 14 MsbG<sup>12</sup> den Wechsel in Textform mitteilen und die erforderlichen Angaben übermitteln. Der BDEW weist darauf hin, dass die Verfahrensfrage insoweit keine spezifisch für EEG-Anlagen geltende Bedeutung aufweist, so dass der Anlagenbetreiber/Dritte wie jeder andere wettbewerbliche Messstellenbetreiber i.S.d. § 5 Abs. 1 MsbG zu behandeln ist.

Es sind die nach § 9 Abs. 1 MsbG erforderlichen Verträge mit den in § 10 MsbG angegebenen Inhalten abzuschließen (s.o. unter I.).

## **D. Verfahrensfrage 3: Fachliche Anforderungen an Dritte als Messstellenbetreiber**

Übernimmt der Anlagenbetreiber oder ein Dritter nach Inkrafttreten des MsbG den Messstellenbetrieb bzw. führt er diesen fort, gelten alle Anforderungen, die das MsbG an einen Dritten als Messstellenbetreiber stellt (§ 10a EEG 2014, § 5 Abs. 1 MsbG).

---

<sup>11</sup> Vgl. die Informationen auf der Homepage der BNetzA, abrufbar unter [http://www.bundesnetzagentur.de/chn\\_1432/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1BK-Geschaeftszeichen-Datenbank/BK6-GZ/2016/2016\\_0001bis0999/BK6-16-200/BK6\\_16\\_200\\_Verfahrenser%C3%B6ffnung.html;jsessionid=3018D68B02AA061F7EC7B60AA3B5C1FA?nn=360668](http://www.bundesnetzagentur.de/chn_1432/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/1BK-Geschaeftszeichen-Datenbank/BK6-GZ/2016/2016_0001bis0999/BK6-16-200/BK6_16_200_Verfahrenser%C3%B6ffnung.html;jsessionid=3018D68B02AA061F7EC7B60AA3B5C1FA?nn=360668).

<sup>12</sup> Vgl. zur bisherigen Rechtslage § 5 MessZV.

## I. Verfahrensfrage 3a)

### 1. Plausibilisierung und Ersatzwertbildung

Während die Plausibilisierung und Ersatzwertbildung bislang dem Netzbetreiber oblag,<sup>13</sup> ist dies nunmehr Aufgabe des Messstellenbetreibers.

Es handelt sich bei der Plausibilisierung und Ersatzwertbildung um rechnerische Vorgänge im Rahmen der Aufbereitung von Messwerten, die ausgefallene Messwerte oder Messwertreihen überbrücken oder unplausible Messwerte korrigieren (§ 2 Nr. 17 MsbG). Die Aufbereitung von Messwerten wiederum gehört zu dem in § 3 Abs. 2 beschriebenen Aufgabenkanon des Messstellenbetreibers (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 MsbG). Dieser ist nunmehr nicht mehr Bestandteil des Netzbetriebs.<sup>14</sup>

Aus § 60 Abs. 2 Satz 1 MsbG ergibt sich insofern nichts anderes. Wenn darin geregelt ist, dass bei Messstellen mit intelligenten Messsystemen „die Aufbereitung der Messwerte, insbesondere die Plausibilisierung und Ersatzwertbildung im Smart-Meter-Gateway (...) erfolgen“ soll, wird darin keine Aussage zur Zuständigkeit für diese Aufgaben bei Messstellen mit modernen oder konventionellen Messeinrichtungen getroffen.

Dass die Plausibilisierung und Ersatzwertbildung nunmehr generell zu den Aufgaben des Messstellenbetreibers gehört, ergibt sich im Übrigen auch daraus, dass diese Tätigkeiten bislang mit der Abrechnung der Netznutzung abgegolten wurden. Das Abrechnungsentgelt ist jedoch mit Inkrafttreten des MsbG entfallen (s. § 17 Abs. 7 Satz 3 StromNEV sowie § 7 Abs. 2 Satz 2 a.E. MsbG).

Die Aufgabenzuweisung an den Messstellenbetreiber hindert nicht, dass der Netzbetreiber die Plausibilisierung und Ersatzwertbildung für eine Messstelle – auf der Grundlage einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Messstellenbetreiber und dem Netzbetreiber – ggf. dienstleistend übernimmt.

### 2. Datenkommunikation

Hinsichtlich der Datenkommunikation sind die Vorgaben des § 52 MsbG auch bei einem Messstellenbetrieb mit (einfachen) Messeinrichtungen und modernen Messeinrichtungen zu beachten. Hiernach haben die nach § 49 Abs. 2 MsbG berechtigten Stellen, also insbesondere Messstellen- und Netzbetreiber, Bilanzkoordinatoren und Bilanzkreisverantwortliche, Direktvermarktungsunternehmer und Energielieferanten,

*„eine verschlüsselte elektronische Kommunikation von personenbezogenen Daten, von Mess-, Netzzustands- und Stammdaten in einem einheitlichen Format zu ermöglichen, die den Bestimmungen dieses Gesetzes genügt. Soweit Messwerte oder Stammdaten betroffen sind, muss das Format die vollautomatische Weiterverarbeitung im Rahmen der Prozesse für den Datenaustausch zwischen den Beteiligten ermöglichen (...).“*

<sup>13</sup> Vgl. § 6 Nr. 2 des Messrahmenvertrages der BNetzA (Anlage 4 zum Beschluss BK6-09-034/BK7-09-001).

<sup>14</sup> Darauf wird in der Begründung zum Gesetzentwurf ausdrücklich hingewiesen, vgl. BT-Drs. 18/7555, S. 109: „Wird der Messstellenbetrieb vom Netzbetreiber durchgeführt, führt er ihn als (grundzuständiger) Messstellenbetreiber und nicht mehr als Netzbetreiber durch, da es keine Aufgabe des Netzbetriebs ist.“

Weiter bestimmt § 52 Abs. 1 Satz 2 MsbG, dass ein Dritter als Messstellenbetreiber i.S.d. § 5 verpflichtet ist, die vom Netzbetreiber und vom grundzuständigen Messstellenbetreiber geschaffenen Möglichkeiten zum Datenaustausch nach den Sätzen 1 und 2 zu nutzen. Und in § 52 Abs. 2 MsbG heißt es wie folgt: *„Die Datenkommunikation hat in dem von der Bundesnetzagentur vorgegebenen, bundesweit einheitlichen Format zu erfolgen“*.

Wird ein Anlagenbetreiber/Dritter also nach § 10a EEG 2014 bzw. § 5 Abs. 1 MsbG als Messstellenbetreiber tätig, unterliegt er den vorstehend genannten Pflichten. Anlagenbetreiber, die nicht Messstellenbetreiber sind, sind hingegen nicht Adressat der Pflichten.

Eine Beschränkung der Geltung des § 52 MsbG auf intelligente Messsysteme ist aus dem Gesetzeswortlaut und der Systematik heraus nicht ersichtlich. Vielmehr enthält das Kapitel 1 mit den §§ 49 bis 54 MsbG generelle, nämlich „Allgemeine Anforderungen an die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung“. Zudem gelten auch andere Paragrafen dieses Kapitels für (einfache) Messeinrichtungen und moderne Messeinrichtungen (vgl. § 50 Abs. 1 MsbG). Sind nur intelligente Messsysteme angesprochen, wird dies ausdrücklich geregelt (vgl. § 51, § 52 Abs. 4 MsbG). Auch die Begründung zu § 52 MsbG spricht für die generelle Anwendbarkeit: *„Geregelt werden Mindestanforderungen an jedwede Kommunikation der berechtigten Stellen.“*<sup>15</sup>

Die seinerzeit vom BGH in seiner Entscheidung vom 26. Februar 2013<sup>16</sup> vertretene Auslegung zu § 7 Abs. 1 EEG 2009, wonach der Netzbetreiber vom Anlagenbetreiber keine besondere Form der Datenübermittlung verlangen kann, greift jedenfalls seit Inkrafttreten des MsbG nicht mehr. Denn mit § 52 MsbG liegt nun eine Rechtsgrundlage für ein entsprechendes Verlangen des Netzbetreibers vor.

Eine Übergangsregelung zugunsten von Bestandsanlagen bzw. Messstellen mit konventioneller Messtechnik ist weder im EEG 2014/2017 noch im MsbG enthalten. Gegen die Nichtanwendung von § 52 MsbG auf den Bestand spricht auch, dass es sich bei Messstellenverträgen und Messdienstleistungen um andauernde Rechtsverhältnisse handelt, in die der Gesetzgeber zur Vereinheitlichung auch im Falle von Bestandsanlagen gestaltend eingreifen darf.

## **II. Verfahrensfragen 3b) und 3c)**

§ 5 Abs. 1 MsbG verlangt, dass durch den Dritten bzw., im Falle des § 10a EEG 2014/2017, durch den Anlagenbetreiber „ein einwandfreier Messstellenbetrieb im Sinne des § 3 Abs. 2 gewährleistet ist“.<sup>17</sup> § 3 Abs. 2 MsbG wiederum beschreibt die Aufgaben des Messstellenbetreibers, die jeweils „nach Maßgabe dieses Gesetzes“ zu erbringen sind. Der Anlagenbetreiber bzw. Dritte kann den Messstellenbetrieb also nur übernehmen, wenn er alle für den

---

<sup>15</sup> BT-Drs. 18/7555, S. 155.

<sup>16</sup> BGH, Beschluss v. 26.02.2013 – EnVR 10/12, abrufbar unter <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=446a9e3e595892ba7fd92222a8fb9dcb&nr=63985&pos=0&anz=1>.

<sup>17</sup> Dass die bislang in § 10 Abs. 1 EEG 2014 enthaltene Anforderung der „Fachkunde“ nicht mehr geregelt ist, bewirkt keine Änderung, denn auch diese Regelung war dahingehend auszulegen, dass der MSB gemäß den Anforderungen des EnWG gewährleistet sein muss.

Messstellenbetrieb nach dem MsbG geltenden Anforderungen erfüllt. Anderenfalls bleibt es bei der Zuständigkeit des grundzuständigen Messstellenbetreibers.

Zur bisherigen Rechtslage ist die Clearingstelle EEG in ihrer Empfehlung 2012/7 davon ausgegangen, dass der Anlagenbetreiber nicht verpflichtet ist, dem Netzbetreiber in besonderer Weise darzulegen oder nachzuweisen, dass der selbst oder der Dritte den Anforderungen des § 21 b EnWG genügt, und dass deshalb eine formlose Mitteilung genügt, wer den Messstellenbetrieb wahrnimmt.<sup>18</sup> Das Ablehnungsrecht gemäß § 21b Abs. 2 EnWG (a.F.) wurde aufgrund der nach dem EEG gegebenen Grundzuständigkeit des Anlagenbetreibers für unanwendbar gehalten.<sup>19</sup>

Nach Ansicht des BDEW kann hieran in Anbetracht der nunmehr beim Netzbetreiber liegenden Grundzuständigkeit für den Messstellenbetrieb bei EEG-Anlagen jedoch schwerlich festgehalten werden. Denn diesen trifft im Ergebnis nun eine Auffangzuständigkeit. So ist der Netzbetreiber als grundzuständiger Messstellenbetreiber gemäß § 18 Abs. 1 MsbG nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, den Messstellenbetrieb unverzüglich zu übernehmen, wenn der Messstellenbetrieb eines Dritten/Anlagenbetreibers endet oder der Dritte/Anlagenbetreiber ausfällt, ohne dass ein anderer Dritter den Messstellenbetrieb übernimmt; auch § 11 Abs. 2 MsbG enthält eine Eintrittspflicht des Netzbetreibers.

Allerdings fehlt es im MsbG an einer dem § 21b Abs. 2 Satz 2 und 3 EnWG (a.F.) entsprechenden Regelung, wonach der Netzbetreiber berechtigt war, den Messstellenbetrieb durch einen Dritten abzulehnen, sofern die Voraussetzungen nach § 21b Abs. 2 Satz 1 EnWG (a.F.) nicht vorlagen, und die Ablehnung in Textform zu begründen war. Ein ausdrückliches Ablehnungsrecht des grundzuständigen Messstellenbetreibers gibt es hiernach im Wortlaut des MsbG nicht mehr. Zu beachten sind aber folgende Aspekte:

### **1. Auswahl einer fachlich ungeeigneten Person als unzulässige Rechtsausübung des Anlagenbetreibers**

Sowohl § 10a EEG 2014 als auch § 5 Abs. 1 MsbG beinhalten Gestaltungsrechte des Anlagenbetreibers/Anschlussnutzers. Die Ausübung dieses Rechts darf nur im Einklang mit den Vorgaben des MsbG erfolgen, d.h. nur wenn ein ordnungsgemäßer Messstellenbetrieb durch den Anlagenbetreiber/Dritten gewährleistet ist, § 5 Abs. 1 MsbG.

Ob infolge dessen ein gesetzliches Schuldverhältnis zwischen dem Anlagenbetreiber/Anschlussnutzer und dem grundzuständigen Messstellenbetreiber entsteht, muss hier nicht abschließend geklärt werden; jedenfalls besteht zwischen Anlagen- und Netzbetreiber ein gesetzliches Schuldverhältnis aus dem EEG, im Rahmen dessen die Parteien gemäß § 242 BGB die wechselseitigen Interessen zu wahren haben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Netzbetreiber ein Interesse hat an der korrekten Erfassung von Erzeugung und Einspeisung aus einer EEG-Anlage, da die Messwerte u.a. Grundlage der EEG-Förderung und damit der Zahlungspflicht des Netzbetreibers sind. Außerdem handelt der Netzbetreiber insoweit im Interesse der Allgemeinheit, wonach ein auf unzulässigen Voraussetzungen beru-

---

<sup>18</sup> Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 18.12.2012 – 2012/7, Rn. 91.

<sup>19</sup> Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 18.12.2012 – 2012/7, Rn. 73 bis 76.

hender Messstellenbetrieb – und hieraus abgeleitet möglicherweise unzulässige Förderung – alleine aufgrund des EEG-Belastungsausgleichs unterbunden werden muss.

Ist für den Netzbetreiber als grundzuständigem Messstellenbetreiber erkennbar, dass der vom Anlagenbetreiber/Anschlussnutzer auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 MsbG ausgewählte Dritte bzw. der Anlagenbetreiber selbst die Anforderungen des MsbG nicht erfüllt, handelt es sich daher um eine unzulässige Rechtsausübung durch den Anlagenbetreiber/Anschlussnutzer.<sup>20</sup>

## **2. Fehlende Vertragsabschlusspflicht des Netzbetreibers bei Auswahl einer fachlich ungeeigneten Person**

§ 5 Abs. 2 MsbG verpflichtet den neuen und den bisherigen Messstellenbetreiber zwar zum Abschluss der für die Durchführung des Wechselprozesses erforderlichen Verträge. Diese Pflicht gilt aber wiederum nur, wenn durch den Anlagenbetreiber bzw. Dritten der einwandfreie Messstellenbetrieb gemäß § 3 Abs. 2 MsbG gewährleistet ist, denn anderenfalls liegen die Voraussetzungen für den Wechsel nicht vor und fehlt es deshalb an einem Wechselprozess. Ist kein einwandfreier Messstellenbetrieb gewährleistet, muss der grundzuständige Messstellenbetreiber deshalb keinen Vertrag abschließen. Das ergibt sich letztlich auch aus der Letztverantwortung des grundzuständigen Messstellenbetreibers nach §§ 18 Abs. 1, 11 Abs. 2 MsbG. Denn der grundzuständige Messstellenbetreiber kann nicht verpflichtet sein, sich in Bezug auf einen bestimmten Messstellenbetreiber (Anlagenbetreiber oder Dritten) „sehenden Auges“ unmittelbar in die Ausfallverantwortung zu begeben.

Der Netzbetreiber als grundzuständiger Messstellenbetreiber darf den Vertragsschluss vor diesem Hintergrund jedenfalls ablehnen, wenn er davon ausgehen muss, dass der Dritte/Anlagenbetreiber den ordnungsgemäßen Messstellenbetrieb nicht gewährleistet, z.B. weil dieser die nach § 9 MsbG erforderlichen Verträge nicht oder nicht mit den gesetzlich vorgegebenen Inhalten (§ 10 MsbG) abschließt, er keine geeichten Messeinrichtungen einsetzt, keine Erklärung nach § 33 Abs. 2 MessEG vorlegt oder erforderliche Zertifikate<sup>21</sup> fehlen. Auch wenn keine gesetzeskonforme Datenkommunikation gewährleistet werden kann, besteht keine Abschlusspflicht des grundzuständigen Messstellenbetreibers.

Im Übrigen unterliegt die Erfüllung der Pflichten nach dem MsbG der Aufsicht durch die BNetzA. Bei Zuwiderhandlungen kann die BNetzA die in § 76 MsbG genannten Maßnahmen ergreifen.

---

<sup>20</sup> Diese ist vergleichbar mit Fällen der Auswahl eines fachlich ungeeigneten Dritten zur Nachrüstung von Wechselrichtern nach § 8 Abs. 1 Satz 3 SysStabV („Wunschinstallateur“) oder zur Durchführung des Netzanschlusses nach § 6 Abs. 3 Satz 3 NAV bzw. § 10 Abs. 1 EEG 2014/2017.

<sup>21</sup> Bei intelligenten Messsystemen gehören zertifizierungsbedürftige Aufgaben zum Messstellenbetrieb (z.B. § 25 Abs. 1 MsbG); diese dürfen Dritte/Anlagenbetreiber nur erfüllen, wenn sie über die erforderlichen Zertifikate und Nachweise verfügen.

## **E. Verfahrensfrage 4: Voraussetzungen für (Pflicht-)Einbaufälle für intelligente Messsysteme bei EEG-Anlagen**

Nach Auffassung des BDEW ist die für die Einbaupflicht nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 MsbG sowie die Einbauoption nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 MsbG bei Erzeugungsanlagen nach dem EEG erforderliche „technische Möglichkeit“ gemäß § 30 MsbG bei intelligenten Messsystemen erst gegeben, wenn das Messsystem auch eine Steuerung der Anlagen (zumindest zum marktorientierten Einsatz nach § 36 Abs. 2 EEG 2014 bzw. § 20 Abs. 2, 3 EEG 2017) erlaubt. Denn nach § 30 Satz 1 MsbG muss das intelligente Messsystem „den am Einsatzbereich des Smart-Meter-Gateways orientierten Vorgaben des § 24 Absatz 1 genügen“.

In die gleiche Richtung geht die Äußerung des Wirtschaftsausschusses des Bundestages, der zu § 30 MsbG Folgendes ausgeführt hat:<sup>22</sup>

*„Ziel des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende ist der Aufbau einer sicheren Kommunikationsinfrastruktur für sämtliche Anwendungen im Energienetz der Zukunft. Nach und nach wird deshalb das Smart-Meter-Gateway für eine sichere, zuverlässige und standardisierte Anbindung von Erzeugungsanlagen und Verbrauchseinheiten an das intelligente Energienetz sorgen.“*

*Die Pflicht zum Einbau eines Smart-Meter-Gateways wird nach § 30 des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) jeweils erst dann aktuell, wenn für den konkreten Anwendungsfall die technische Möglichkeit des Einbaus besteht. Erforderlich hierfür ist nach dem Wortlaut der Vorschrift eine am Einsatzbereich des Smart-Meter-Gateways durchgeführte Prüfung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) von marktreifen Geräten. Erst wenn das BSI eine Freigabe erteilt hat, kann die technische Möglichkeit zum Einbau vorliegen und folglich die Einbauverpflichtung für den konkreten Anwendungsfall greifen.*

*Unterschiedliche Einsatzbereiche (z.B. Industriepark mit gleichzeitiger Erfassung mehrerer Medien, Windturbine mit Funktionalitäten zum Einspeisemanagement und zur Direktvermarktung, PV-Kleinanlage mit Speicherung eines Steuerprofils) bringen unterschiedliche Anforderungen an ein Smart-Meter-Gateway mit sich. Die unter Beteiligung der relevanten Stakeholder weiterentwickelten Schutzprofile und Technischen Richtlinien des BSI werden dies genauso wie die Prüfung des BSI zur technischen Möglichkeit des Einbaus vor dem Start des Rollouts berücksichtigen. Für den technischen Umstellungsprozess gelten angemessene Bestandsschutzregelungen und Umstellungsfristen.*

*Dieses Konzept der Einsatzbereich-bezogenen Weiterentwicklung von Schutzprofilen und Technischen Richtlinien des BSI erfährt durch die Änderung unter Buchstabe k eine wichtige Klarstellung, da für den Beginn des Rollouts von Smart-Meter-Gateways der Nachweis der geleisteten Sicherheitsfunktionalität für die verordneten Anwendungsbereiche im Vordergrund steht. Daher ist der Nachweis zur Erfüllung der sicherheitstechnischen Anforderungen im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens nach „Com-*

---

<sup>22</sup> BT-Drs. 18/8919, S. 24 f.

*mon Criteria“ durch das BSI entscheidend. Der Zeitpunkt der Nachweispflicht zur Interoperabilität wird durch das BSI noch festgelegt werden und in dem dafür vorgesehenen Verfahren bekannt gemacht. Hersteller von Smart-Meter-Gateways haben erst zu diesem Zeitpunkt das Zertifikat zur Konformität nach der Technischen Richtlinie dem Smart-Meter-Gateway-Administrator vorzulegen. Grundsätzlich gilt: Systeme müssen die am Einsatzbereich orientierten jeweils gültigen Anforderungen des BSI erfüllen. Systeme, bei denen das nicht der Fall ist, sind innerhalb einer vom BSI festgesetzten Frist z.B. durch ein Update auf den neuesten Stand zu bringen.“*

Dementsprechend erscheint auch die in § 40 Abs. 1 MsbG geregelte Verpflichtung des grundzuständigen Messstellenbetreibers zur Anbindung von Erzeugungsanlagen nach dem EEG oder dem KWKG an das Smart-Meter-Gateway nur angemessen, wenn die Verwendbarkeit des intelligenten Messsystems zur (marktorientierten) Steuerung technisch gewährleistet ist.

Erforderlich ist also eine Prüfung und Freigabe durch das BSI, die am Einsatzbereich des Smart-Meter-Gateways bei EEG-Anlage orientiert ist, wobei der Einsatzbereich auch die Möglichkeit der (marktorientierten) Steuerung über das Smart-Meter-Gateway umfasst. Erst nach dieser Prüfung und Freigabe liegt die technische Möglichkeit vor und greift die Einbaupflicht bzw. Einbauoption nach § 29 Abs. 1 und 2 MsbG.

Ansprechpartner:

Dr. Nicole Pippke  
Telefon: +49 30 300199-1525  
[nicole.pippke@bdew.de](mailto:nicole.pippke@bdew.de)

Christoph Weißenborn  
Telefon: +49 30 300199-1514  
[christoph.weissenborn@bdew.de](mailto:christoph.weissenborn@bdew.de)